

## Wichtige Abrechnungsinformationen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf die Änderungen im Zusammenhang mit der ab dem 1. April 2018 beginnenden Laborreform und aufgrund von Nachfragen auf die Einschränkung der Abrechenbarkeit für Mitglieder einer Laborgemeinschaft von bestimmten Parametern bei PKV-Patienten und Selbstzahlern hinweisen.

### Wirtschaftlichkeitsbonus

Ab dem 1.4.2018 wird es zu einer Änderung der Berechnung des Arztpraxisspezifischen Fallwertes und des Wirtschaftlichkeitsbonus kommen. Dazu verweisen wir auf die offiziellen Seiten z. B. der KBV (<http://www.kbv.de/html/33490.php>). Außerdem werden den Ausnahmekennziffern nun in einem Ziffernkranz nur noch bestimmte Gebührenordnungspositionen zugeordnet, welche dann für die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus unberücksichtigt bleiben. ([http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation\\_Labor\\_Wirtschaftlichkeitsbonus\\_Anlage\\_Kennnummern.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_Kennnummern.pdf)).

**Daraus ergibt sich folgende technische Neuigkeit: Die Kennnummern (Ausnahmekennziffern) müssen ab dem 1.4.18 nicht mehr auf dem Überweisungsschein mitgeteilt werden, werden vom Labor nicht mehr erfasst und es erfolgt keine Budgetmitteilung mehr auf dem Befund.**

Den Ziffernkranz, der den Ausnahmekennziffern zugeordnet ist, finden Sie auf unserer Homepage unter <https://nordlab.de/index.php/de/analysenverzeichnis/ebm-ausnahmekennnummern>.

### Einschränkung der Abrechenbarkeit

Bestimmte Parameter, welche in der Laborgemeinschaft für Kassenpatienten zwar über Muster 10a anforderbar und durch die Laborgemeinschaft nach EBM abrechenbar sind, können dennoch nicht durch Mitglieder einer Laborgemeinschaft bezogen und nach GOÄ gegenüber Privatpatienten und Selbstzahlern abgerechnet werden.

Die **Blutsenkung** ist mit der Ziffer 3501 Bestandteil des Kapitels MI der GOÄ und daher nur von Ihnen abrechenbar, wenn die Laboruntersuchung direkt am Patienten oder in den eigenen Praxisräumen innerhalb von 4 Stunden nach der Probenabnahme bzw. Probenübergabe an den Arzt erfolgt.

Die Leistung ist nicht nach GOÄ an den Patienten berechnungsfähig, wenn sie in einem Krankenhaus, einer krankenhausähnlichen Einrichtung, einer Laborgemeinschaft oder in einer laborärztlichen Praxis erbracht werden.

Die Bestimmung des **Thyreoidea-stimulierenden Hormones (TSH), der Antikörper gegen Streptolysin (ASL) und von Fibrinogen** sind nicht Bestandteil des Kapitels MII, sondern des Kapitels MIII der GOÄ und damit nicht aus einer Laborgemeinschaft bezieh- und durch Sie nach GOÄ abrechenbar.

Ihre

*Partnerschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie  
und  
Ärztliche Praxisgemeinschaft*

Dr. med. Hans-Martin Groß · Dr. med. Ludwig Grüter · Dr. med. Matthias Kalitzky  
Falkestraße 1 · 31785 Hameln · Tel. 051 51/95 30-0 · Fax 051 51/95 30-5000  
Hinterer Brühl 21 · 31134 Hildesheim · Tel. 051 21/93 63-0 · Fax 051 21 / 93 63-13